

## **Stellungnahme Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren**

Die Stellungnahme wurde am 22. Sep 2026 um 16:13:10 Uhr erfolgreich übermittelt.

### **Thematik:**

Vernehmlassung Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Einführung des elektronischen Verfahrens sowie weitere Änderungen im Verwaltungsrechtspflegeverfahren

### **Teilnehmerangaben:**

Verband Luzerner Gemeinden  
Hirschmattstrasse 36  
Postfach  
6002 Luzern

### **Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Postfach 3768  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
Telefon: 041 228 59 17

### **Teilnehmeridentifikation:**

226330

## Fragebogen

### Frage 1 Wie beurteilen Sie die Vorlage im Allgemeinen (Stossrichtung, Inhalt und Umfang sowie Aufteilung der Regelungen, Erläuterungen)?

Die Vorlage ist im Hinblick der allgemeinen Digitalisierungsbestrebungen zu unterstützen. Aus Sicht und der Betroffenheit der Gemeinden ist indessen wichtig, dass die vorgesehenen Digitalisierungsmassnahmen insgesamt möglichst kostenneutral umgesetzt werden und dort, wo tatsächliche Mehrkosten entstehen, diese transparent ausgewiesen werden und allfällige Kostenteiler von Beginn weg klar sind, resp. festgelegt werden (vgl. Frage 6). Sollten in diesen Verfahren zudem Personen ohne digitalen Zugang betroffen sein, müssen diese weiterhin einen entsprechenden Zugang erhalten.

#### Frage 2.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja  
☐ Nein

#### Bemerkung:

Im Sinne einer möglichst umfassenden Digitalisierung wird diese Verpflichtung befürwortet. Selbstredend kann jedoch nicht für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesprochen werden.

#### Frage 2.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörden verpflichtet sind, die BEKJ-Plattform zu nutzen?

- ☒ Ja  
☐ Nein

#### Bemerkung:

Die Nutzung einer einzigen Plattform für den Verfahrensverkehr in der Justiz für die Kantone und den Bund ist sinnvoll und effizient. In den meisten Gemeinden sind Dokumente vermehrt elektronisch vorhanden oder werden eingescannt.

### Frage3 Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja  
☐ Nein

#### Bemerkung:

Die Möglichkeit der Gewährung einer elektronischen Akteneinsicht wird begrüsst. Auch die Aufnahme der in der Praxis etablierten Grundsätze zur Gewährung der Akteneinsicht nach Verfahrensabschluss wird begrüsst.

**Frage 4 Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs VRG-1?**

- ☒ Ja  
☐ Nein

**Bemerkung:**

Erstinstanzliche Verwaltungsverfahren

Da die Gemeinden ebenfalls Behörden sind nach § 2 VRG, wird davon ausgegangen, dass auch Gemeinden elektronische Eingaben akzeptieren dürfen in erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf § 26 Abs. 1 eVRG. Aus der vorgesehenen Regelung in § 3 der Verordnung über das elektronische Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird geschlossen, dass dies über den Onlineschalter gemäss § 13 des Gesetzes über E-Government (EGovG) zu geschehen hat, welcher als Übermittlungssystem für Gesuche, die durch Entscheid im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren zu erledigen sind, bezeichnet wird. Gewünscht wird eine verbindliche Aussage dazu, welche kommunalen oder spezialgesetzlichen Portale weiterhin zulässig sind und welche Anforderungen sie erfüllen müssen.

§ 85a eVRG Protokollierung bei Aufzeichnung

Neu ist vorgesehen, dass bei Aufzeichnung von Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln, das Protokoll nachträglich gestützt auf die Aufzeichnung erstellt werden und auch darauf verzichtet werden kann, das Protokoll von einem Zeugen oder einer Zeugin unterzeichnen zu lassen.

Dagegen gibt es keine grundsätzlichen Einwände, aber analog zur Regelung wie sie bei den Einvernahmeprotokollen gemäss Strafprozessordnung (Art. 78a) gilt, sollte die Frist zur Erstellung des Protokolls nur kurz sein und im Gesetz geregelt werden (analog StPO z. B. 7 Tage). Und es sollte präzisiert werden, dass die Aufzeichnung sofort zu den Akten genommen wird, damit eine umgehende Prüfung durch die Parteien möglich ist.

**Frage 5.1 Sind Sie mit der Änderung von § 154 Absatz 2 VRG einverstanden?**

- ☒ Ja  
☐ Nein

**Bemerkung:**

Es handelt sich um den Nachvollzug der bereits geübten Praxis des Kantonsgerichts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Zu entscheiderelevanten neuen Vorbringen muss die Vorinstanz Stellung nehmen können.

**Frage 5.2 Sind Sie mit der Änderung von § 201 Absatz 2 VRG einverstanden?**

- ☒ Ja  
☐ Nein

**Bemerkung:**

Die Anpassung der Regelung der Parteientschädigung für die Vorinstanzen ist grundsätzlich in Ordnung. Es erscheint fair, wenn eine beschwerdeführende Person bei Obsiegen in einem Beschwerdefall eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen wird. Dabei ist insbesondere auch relevant, dass sich der Kanton selbst auch in die Pflicht nimmt und seine Verwaltungsbeschwerdeentscheide auch der neuen Regelung unterstellen wird.

In den Erläuterungen wird von einigen Zehntausend Franken pro Jahr gesprochen, die bei Verwaltungsbeschwerdeverfahren anfallen werden. Nicht ersichtlich bleibt, wie man auf diese Schätzung kommt. Es wird davon ausgegangen, dass damit der Gesamtbetrag für alle Gemeinden insgesamt gemeint ist.

**Frage 6 Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Erlassänderungen der Vorlage?**

- ☐ Ja  
☒ Nein

**Bemerkung:**

Wir erachten die Formulierung zu den finanziellen Auswirkungen auf Seite 39 «Nach Aufnahme des Vollbetriebes wird die Finanzierung gestützt auf die dann vorliegenden Erfahrungswerte überprüft und gegebenenfalls neu geregelt» als eher unglücklich. Finanzierungsfragen sollten gleich am Anfang hinreichend präzise geklärt werden, sonst kann das später zu mühseligen Diskussionen führen. Wir bitten daher um nochmalige Überprüfung und Präzisierung dieser Aussage.

Ebenfalls sollte der erhöhte Aufwand für die Informations-, Schulung- und Unterstützungsangebote präziser ausgeführt werden (vgl. Schluss auf Seite 39).